



Vorsorgestiftung für Gesundheit und Soziales

Menschen und ihre Zukunft im Zentrum.

## **Merkblatt bei Austritt**

Sie treten infolge Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder nicht Erreichen der Eintrittsschwelle aus der Vorsorgeeinrichtung aus. Gegen die Risiken Tod und Invalidität sind Sie noch während maximal eines Monats, längstens jedoch bis zum Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, versichert.

**Damit wir Ihre Austrittsleistung überweisen können, bitten wir Sie, uns das Verwendungsförmular vollständig ausgefüllt und unterzeichnet zu retournieren.**

Bei Austritt ist die Austrittsleistung zwingend an die Vorsorgeeinrichtung Ihres neuen Arbeitgebers zu überweisen. Versicherte, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, müssen der bisherigen Vorsorgeeinrichtung mitteilen, in welcher zulässigen Form Sie den Vorsorgeschutz erhalten wollen. Dies kann mit der Errichtung eines Freizügigkeitskontos oder durch eine Freizügigkeitspolice erfolgen.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise beim Ausfüllen dieses Formulars:

### **Bei Stellenwechsel**

Wenn Sie eine neue Arbeitsstelle antreten und weiterhin in einer Vorsorgeeinrichtung versichert sind, so ist die Austrittsleistung von Gesetzes wegen an die neue Vorsorgeeinrichtung zu überweisen (Art. 3 FZG).

**→ Teil A des Formulars ausfüllen**

### **Bei Temporärer Aufgabe bzw. Unterbruch der Erwerbstätigkeit / Wegfall der Versicherungspflicht**

Falls Sie nach Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses **keine** neue Stelle antreten oder nicht mehr obligatorisch der beruflichen Vorsorge unterstellt sind, können Sie

- ein Freizügigkeitskonto bei einer Bank oder
- eine Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungsgesellschaft errichten lassen.

Wir bitten Sie, uns die genauen Überweisungsinstruktionen mitzuteilen, inklusive Nachweis, dass es sich um ein Freizügigkeitskonto bzw. eine Freizügigkeitspolice handelt.

**→ Teil B des Formulars ausfüllen**

### **Bei Arbeitslosigkeit**

Falls Sie arbeitslos sind und Taggelder der Arbeitslosenkasse beziehen, sind Sie von Gesetzes wegen für die Risiken Tod und Invalidität durch die Arbeitslosenversicherung bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG, versichert, sofern Ihr Taggeld den minimalen Betrag übersteigt.

Ihre Austrittsleistung können Sie auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Bank oder der Stiftung Auffangeinrichtung BVG überweisen oder in eine Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungsgesellschaft einbringen.

Wir bitten Sie, uns die genauen Überweisungsinstruktionen mitzuteilen, inklusive Nachweis, dass es sich um ein Freizügigkeitskonto bzw. eine Freizügigkeitspolice handelt.

**→ Teil B des Formulars ausfüllen**

## Merkblatt bei Austritt

### Bei Barauszahlung

Eine Barauszahlung ist bei Vorliegen einer der nachstehenden Gründe möglich:

- Endgültiges Verlassen der Schweiz bzw. Liechtenstein: Bitte Abmeldebestätigung der bisherigen Wohngemeinde beilegen.

**Hinweis:** Bei Ausreise in einen EU-/EFTA-Staat und dem Wunsch nach Barauszahlung der gesamten Austrittsleistung (inkl. BVG-Obligatorium) ist uns von der zuständigen ausländischen Behörde eine Bestätigung zuzustellen. Diese Bestätigung muss ausweisen, dass Sie im neuen Wohnsitzstaat nicht weiterhin obligatorisch für Alter, Invalidität und Hinterlassenenleistungen versichert sind. Ein Antragsformular sowie weitere Informationen erhalten Sie beim Sicherheitsfonds BVG, Postfach 1023, CH-3000 Bern, Tel. +41 31 380 79 71, [www.verbindungsstelle.ch](http://www.verbindungsstelle.ch).  
Falls dieser Nachweis nicht erfolgt, muss der BVG-Anteil zur Aufrechterhaltung des Vorsorgeschatzes auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen werden.

- Definitive Aufgabe der Erwerbstätigkeit in der Schweiz als Grenzgänger. Bitte Bestätigung über die Abgabe der Grenzgängerbewilligung beilegen.
- Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit in der Schweiz: Bitte Bescheinigung der AHV-Ausgleichskasse beilegen (andere Dokumente werden nicht anerkannt), womit bestätigt wird, dass eine selbständige Erwerbstätigkeit vorliegt (die Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen).
- Die Austrittsleistung ist kleiner als der persönliche Jahresbeitrag.

Während des bestehenden Vorsorgeverhältnisses vorgenommene freiwillige Einkäufe des Arbeitnehmers oder Arbeitgebers (inkl. Zins), welche in den letzten drei Jahren erfolgten, können nicht bar ausbezahlt werden.

Eine Barauszahlung kann nur erfolgen, wenn alle benötigten Nachweise vorliegen und bei verheirateten Versicherten, resp. bei Versicherten in eingetragener Partnerschaft das Einverständnis des Ehepartners/eingetragenen Partners vorhanden ist (amtlich oder notariell beglaubigte Unterschrift auf dem Formular). Unverheiratete Versicherte haben einen aktuellen Personenstandsnachweis (nicht älter als 6 Monate) vorzulegen.

### → Teil C des Formulars ausfüllen

### Steuerliche Folgen der Barauszahlung

Verlangt ein Versicherter mit Wohnsitz in der Schweiz eine Barauszahlung, so erfolgt eine Meldung an die Eidg. Steuerverwaltung in Bern, sofern der Auszahlungsbetrag CHF 5'000 übersteigt.

Verlangt ein Versicherter mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz eine Barauszahlung, so sind wir verpflichtet, bei der Barauszahlung die kantonale Quellensteuer in Abzug zu bringen. Die Quellensteuer kann in den meisten Fällen zurückgefordert werden.

### Stiftung Auffangeinrichtung BVG

Unterbleibt eine Meldung über die Verwendung Ihrer Austrittsleistung, werden wir diese sechs Monate nach Ihrem Austritt an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Administration Freizügigkeitskonten, Postfach, 8036 Zürich, Telefon +41 41 799 75 75, [www.aeis.ch](http://www.aeis.ch) übertragen.

## **Merckblatt bei Austritt**